

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 15. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. September 2022)

zum Thema:

Rechtssichere Einordnung von Stadtauben

und **Antwort** vom 03. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und
Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13243
vom 15. September 2022
über Rechtssichere Einordnung von Stadttauben

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke von Berlin um Stellungnahmen gebeten. Die übersandten Stellungnahmen sind an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wie bewerten der Senat und die Bezirke die aus dem Rechtsgutachten der Landestierschutzbeauftragten zum rechtlichen Status von Stadttauben und kommunalen Pflichten vom 29.10.2021 hervorgehenden Forderungen?

Antwort zu 1:

Das Rechtsgutachten der Landestierschutzbeauftragten enthält keine konkreten Forderungen. Es handelt sich um Schlussfolgerungen, die aufgrund der Rechtsauffassung der Autoren getroffen wurden.

Frage 2:

Wie bewerten der Senat und die Bezirke eben jenes Gutachten im Hinblick auf die vollständige Betrachtung aller betreffender Regelwerke (z.B. Nicht-Beachtung von Naturschutzrecht, Jagdrecht, Ethik, usw.)?

Antwort zu 2:

Das Gutachten hatte zum Ziel zu prüfen, ob sich aus tierschutzrechtlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen des zivilrechtlichen Fundrechts rechtliche Pflichten des Staates in Bezug auf die Situation der Stadttauben ableiten lassen und – bejahendenfalls – welche Behörden in Berlin für die Erfüllung dieser Pflichten zuständig sind. Hierfür wurden die verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Art. 20a Grundgesetz und Art. 31 Abs. 2 der Verfassung von Berlin, das Tierschutzgesetz sowie einzelne Bestimmungen des Zivilrechts berücksichtigt. Die Prüfung des Naturschutzrechts oder des Jagdrechts sowie von Regelwerken der Ethik waren nicht Zielstellung des Gutachtens.

Die Bezirke haben hierzu Folgendes mitgeteilt:

Lichtenberg	Es würde im Wesentlichen auf veterinärmedizinische und juristische Sachverhalte eingegangen, „weniger auf Belange des hiesigen Umwelt- und Naturschutzamtes.“
Reinickendorf	Fehlanzeige
Steglitz-Zehlendorf	Fehlanzeige

Frage 3:

Wie bewerten der Senat und die Bezirke die aktuelle Rechtslage im Hinblick auf die rechtssichere Einordnung von Stadttauben?

Antwort zu 3:

Eine abstrakte Bewertung der Rechtslage im Hinblick auf eine „rechtssichere Einordnung von Stadttauben“ ist nicht möglich, ohne dass konkretisiert wird, in welchem Rechtsgebiet und zu welcher konkreten Rechtsfrage eine Einordnung stattfinden soll.

Die Bezirke haben hierzu Folgendes mitgeteilt:

Friedrichshain-Kreuzberg	„Das Vetleb F-K sieht keine Veranlassung zur Neubewertung der rechtlichen Einordnung von Stadtauben (Bundesgesundheitsamt 1998 – Taube kein Gesundheitsschädling)“
Lichtenberg	Teilt mit, dass eine rechtssichere Einordnung fehle. Es verweist auf die im Berliner Koalitionsvertrag auf S. 53 geforderte Zielsetzung, dass das Land Berlin ein Konzept erarbeiten und umsetzen wird, das unter anderem betreute Taubenschläge beinhaltet, welche mit den Bezirken und Tierschutzvereinen etabliert werden sollen. Dieses Konzept sei auch für eine rechtssichere Einordnung nötig.
Mitte	„Weiterhin ist eine abschließende, rechtssichere Einordnung der Tauben ausständig.“
Reinickendorf	„Es ist unklar, unter welchem Aspekt die rechtssichere Einordnung von Stadtauben bewerten werden soll. Mögliche Aspekte, unter denen eine Einordnung betrachtet werden könnten, wären z.B. Schädlingsbekämpfung, Tierschutzverstöße oder Zuständigkeit bzgl. des Taubenmanagements.“
Steglitz-Zehlendorf	Fehlanzeige
Tempelhof-Schöneberg	„Den Veterinärfachaufsichten der Bezirke obliegt aktuell die Kontrolle der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben.“ Das VetLeb T-S betont, dass es Aufgabe der Veterinärfachaufsichten der Bezirke nur die Kontrolle der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben sei, aber sie nicht die Verantwortung für die Ausführung der Taubenschutz-/Taubenmanagementmaßnahmen hätten.

Frage 4:

Wann ist mit einer eindeutigen Stellungnahme der Verwaltung zum Umgang mit Stadttauben und deren Einordnung als Haus- oder Wildtier zu rechnen?

Frage 5:

Nach welchem festgelegten Verfahren/Handlungsanweisungen wird derzeit bei Fragen des Taubenmanagements angesichts der fehlenden rechtssicheren Einordnung vorgegangen?

Frage 6:

Welche möglichen Konflikte ergeben sich aus Sicht des Senates aufgrund der fehlenden rechtssicheren Einordnung von Stadttauben?

Antwort zu 4 bis 6:

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Nach eingehender rechtlicher Prüfung sind Stadttauben, insbesondere bei Betrachtung der Gesamtpopulation, aus Sicht des Senats herrenlos. Sie sind, unabhängig von biologischen Begriffsabgrenzungen, im rechtlichen Sinne nicht wie Haustiere zu behandeln, die einen Eigentümer haben, und sind damit auch keine verlorenen Sachen im Sinne der §§ 965 ff. BGB.

Die für ein Taubenmanagement notwendigen Handlungsanweisungen ergeben sich aus dem Tierschutz als Staatszielbestimmung gem. Art. 20a Grundgesetz und § 1 Tierschutzgesetz. Gemäß den Richtlinien der Regierungspolitik des Landes Berlin 2021-2026 (Kapitel 6: Umwelt und Tierschutz) soll ein Konzept, das unter anderem betreute Taubenschläge beinhaltet, mit den Bezirken und Tierschutzvereinen erarbeitet und umgesetzt werden. Der Senat entwickelt ein Berliner Stadttaubenkonzept für ein tierschutzgerechtes Management, welches in Kürze an die Bezirke verschickt wird. Darin wird dargelegt, wie ein integriertes Konzept, das auch Taubenschläge beinhaltet, wenn es korrekt umgesetzt wird, die Mensch-Tier-Konflikte mindert, den Tierschutz fördert und auch die Population, insbesondere an störenden Stellen, vermindert.

Berlin, den 03.10.2022

In Vertretung
Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und
Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13243
vom 15. September 2022
über Rechtssichere Einordnung von Stadttauben

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke von Berlin um Stellungnahmen gebeten. Die übersandten Stellungnahmen sind an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wie bewerten der Senat und die Bezirke die aus dem Rechtsgutachten der Landestierschutzbeauftragten zum rechtlichen Status von Stadttauben und kommunalen Pflichten vom 29.10.2021 hervorgehenden Forderungen?

Antwort zu 1:

Das Rechtsgutachten der Landestierschutzbeauftragten enthält keine konkreten Forderungen. Es handelt sich um Schlussfolgerungen, die aufgrund der Rechtsauffassung der Autoren getroffen wurden.

Frage 2:

Wie bewerten der Senat und die Bezirke eben jenes Gutachten im Hinblick auf die vollständige Betrachtung aller betreffender Regelwerke (z.B. Nicht-Beachtung von Naturschutzrecht, Jagdrecht, Ethik, usw.)?

Antwort zu 2:

Das Gutachten hatte zum Ziel zu prüfen, ob sich aus tierschutzrechtlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen des zivilrechtlichen Fundrechts rechtliche Pflichten des Staates in Bezug auf die Situation der Stadttauben ableiten lassen und – bejahendenfalls – welche Behörden in Berlin für die Erfüllung dieser Pflichten zuständig sind. Hierfür wurden die verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Art. 20a Grundgesetz und Art. 31 Abs. 2 der Verfassung von Berlin, das Tierschutzgesetz sowie einzelne Bestimmungen des Zivilrechts berücksichtigt. Die Prüfung des Naturschutzrechts oder des Jagdrechts sowie von Regelwerken der Ethik waren nicht Zielstellung des Gutachtens.

Die Bezirke haben hierzu Folgendes mitgeteilt:

Lichtenberg	Es würde im Wesentlichen auf veterinärmedizinische und juristische Sachverhalte eingegangen, „weniger auf Belange des hiesigen Umwelt- und Naturschutzamtes.“
Reinickendorf	Fehlanzeige
Steglitz-Zehlendorf	Fehlanzeige

Frage 3:

Wie bewerten der Senat und die Bezirke die aktuelle Rechtslage im Hinblick auf die rechtssichere Einordnung von Stadttauben?

Antwort zu 3:

Eine abstrakte Bewertung der Rechtslage im Hinblick auf eine „rechtssichere Einordnung von Stadttauben“ ist nicht möglich, ohne dass konkretisiert wird, in welchem Rechtsgebiet und zu welcher konkreten Rechtsfrage eine Einordnung stattfinden soll.

Die Bezirke haben hierzu Folgendes mitgeteilt:

Friedrichshain-Kreuzberg	„Das Vetleb F-K sieht keine Veranlassung zur Neubewertung der rechtlichen Einordnung von Stadtauben (Bundesgesundheitsamt 1998 – Taube kein Gesundheitsschädling)“
Lichtenberg	Teilt mit, dass eine rechtssichere Einordnung fehle. Es verweist auf die im Berliner Koalitionsvertrag auf S. 53 geforderte Zielsetzung, dass das Land Berlin ein Konzept erarbeiten und umsetzen wird, das unter anderem betreute Taubenschläge beinhaltet, welche mit den Bezirken und Tierschutzvereinen etabliert werden sollen. Dieses Konzept sei auch für eine rechtssichere Einordnung nötig.
Mitte	„Weiterhin ist eine abschließende, rechtssichere Einordnung der Tauben ausständig.“
Reinickendorf	„Es ist unklar, unter welchem Aspekt die rechtssichere Einordnung von Stadtauben bewerten werden soll. Mögliche Aspekte, unter denen eine Einordnung betrachtet werden könnten, wären z.B. Schädlingsbekämpfung, Tierschutzverstöße oder Zuständigkeit bzgl. des Taubenmanagements.“
Steglitz-Zehlendorf	Fehlanzeige
Tempelhof-Schöneberg	„Den Veterinärfachaufsichten der Bezirke obliegt aktuell die Kontrolle der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben.“ Das VetLeb T-S betont, dass es Aufgabe der Veterinärfachaufsichten der Bezirke nur die Kontrolle der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben sei, aber sie nicht die Verantwortung für die Ausführung der Taubenschutz-/Taubenmanagementmaßnahmen hätten.

Frage 4:

Wann ist mit einer eindeutigen Stellungnahme der Verwaltung zum Umgang mit Stadttauben und deren Einordnung als Haus- oder Wildtier zu rechnen?

Frage 5:

Nach welchem festgelegten Verfahren/Handlungsanweisungen wird derzeit bei Fragen des Taubenmanagements angesichts der fehlenden rechtssicheren Einordnung vorgegangen?

Frage 6:

Welche möglichen Konflikte ergeben sich aus Sicht des Senates aufgrund der fehlenden rechtssicheren Einordnung von Stadttauben?

Antwort zu 4 bis 6:

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Nach eingehender rechtlicher Prüfung sind Stadttauben, insbesondere bei Betrachtung der Gesamtpopulation, aus Sicht des Senats herrenlos. Sie sind, unabhängig von biologischen Begriffsabgrenzungen, im rechtlichen Sinne nicht wie Haustiere zu behandeln, die einen Eigentümer haben, und sind damit auch keine verlorenen Sachen im Sinne der §§ 965 ff. BGB.

Die für ein Taubenmanagement notwendigen Handlungsanweisungen ergeben sich aus dem Tierschutz als Staatszielbestimmung gem. Art. 20a Grundgesetz und § 1 Tierschutzgesetz. Gemäß den Richtlinien der Regierungspolitik des Landes Berlin 2021-2026 (Kapitel 6: Umwelt und Tierschutz) soll ein Konzept, das unter anderem betreute Taubenschläge beinhaltet, mit den Bezirken und Tierschutzvereinen erarbeitet und umgesetzt werden. Der Senat entwickelt ein Berliner Stadttaubenkonzept für ein tierschutzgerechtes Management, welches in Kürze an die Bezirke verschickt wird. Darin wird dargelegt, wie ein integriertes Konzept, das auch Taubenschläge beinhaltet, wenn es korrekt umgesetzt wird, die Mensch-Tier-Konflikte mindert, den Tierschutz fördert und auch die Population, insbesondere an störenden Stellen, vermindert.

Berlin, den 03.10.2022

In Vertretung
Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz